

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr. LC260005-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. R. Hürlimann und Ersatzoberrichterin lic. iur. S. Mathieu
sowie Gerichtsschreiberin MLaw C. Hauser

Beschluss vom 8. April 2026

in Sachen

A._____,

Beklagte und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

B._____,

Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y._____

betreffend **Ehescheidung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom
18. November 2025 (FE220289-C)**

Rechtsbegehren:

(Urk. 132 S. 1; sinngemäss)

Es sei die Ehe der Parteien gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 18. November 2025 zu genehmigen.

Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 18. November 2025:

(Urk. 145 S. 11 ff.):

1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Die Vereinbarung der Parteien vom 18. November 2025 über die Scheidungsfolgen wird genehmigt. Sie lautet wie folgt:

1. Scheidungsbegehren

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie bei Einleitung des vorliegenden Scheidungsverfahrens bereits mehr als zwei Jahre getrennt gelebt haben. Die Beklagte anerkennt den geltend gemachten Scheidungsgrund nach Art. 114 ZGB.

2. Nachehelicher Unterhalt

Die Parteien verzichten ab 1. Dezember 2025 gegenseitig auf persönliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB.

3. Berufliche Vorsorge

Der Kläger verpflichtet sich, von seiner Austrittsleistung bei der C._____, ... [Adresse], Fr. 146'521.– zuzüglich Zins ab 21. Oktober 2022 auf das Konto der Beklagten bei der D._____, ... [Adresse], zu übertragen. Die Parteien ersuchen das Bezirksgericht Bülach, die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen entsprechend anzuweisen.

4. Güterrecht

4.1. Betreibungen

- a) Die Beklagte reduziert die geltend gemachten Forderungen um das Begehren auf 5% Zins, mithin

- in der Betreuung Nr. 1 des Betreuungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 15. Juli 2025) auf Fr. 2'158.–, zuzüglich Fr. 74.– Betreuungskosten;
- in der Betreuung Nr. 2 des Betreuungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 3. September 2025) auf Fr. 4'316.–, zuzüglich Fr. 74.– Betreuungskosten;
- in der Betreuung Nr. 3 des Betreuungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 13. Oktober 2025) auf Fr. 2'158.–, zuzüglich Fr. 74.– Betreuungskosten;

und der Kläger anerkennt sie in diesem Umfang.

b) Diese Beträge werden getilgt durch die güterrechtliche Ausgleichszahlung/Abrechnung gemäss Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung.

c) Der Kläger zieht den Rechtsvorschlag

- in der Betreuung Nr. 1 des Betreuungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 15. Juli 2025) im Umfang von Fr. 2'158.–, zuzüglich Fr. 74.– Betreuungskosten;
- in der Betreuung Nr. 2 des Betreuungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 3. September 2025) im Umfang von Fr. 4'316.–, zuzüglich Fr. 74.– Betreuungskosten;
- in der Betreuung Nr. 3 des Betreuungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 13. Oktober 2025) im Umfang von Fr. 2'158.–, zuzüglich Fr. 74.– Betreuungskosten;

zurück. Die Beklagte verpflichtet sich, bis 30 Tage nach der Saldierung des Kontos bei der UBS Switzerland AG gemäss Ziffer 4.4 dieser Vereinbarung kein Fortsetzungsbegehren zu stellen.

d) Die Beklagte verpflichtet sich,

- die Betreuung Nr. 4 des Betreuungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 6. Juni 2025);
- die Betreuung Nr. 1 des Betreuungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 15. Juli 2025);
- die Betreuung Nr. 2 des Betreuungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 3. September 2025) und
- die Betreuung Nr. 3 des Betreuungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 13. Oktober 2025)

nach Saldierung des Kontos bei der UBS Switzerland AG gemäss Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung auf eigene Kosten innert 10 Tagen zurück zu ziehen und die Einträge in das Betreibungsregister löschen zu lassen.

- e) Die Parteien ersuchen den Einzelrichter des Bezirksgerichts Bülach die Verfahren-Nr. EB250812-C, EB250841-C und EB250842-C als durch Vergleich erledigt abzuschreiben.

Der Kläger übernimmt die Kosten des unbegründeten Entscheids und die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Die Mehrkosten für eine Entscheidebegründung trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

- f) Der Kläger verpflichtet sich,
– die Betreuung Nr. 5 des Betreibungsamtes Affoltern am Albis (Zahlungsbefehl vom 24. Juni 2025)

nach Saldierung des Kontos bei der UBS Switzerland AG gemäss Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung auf eigene Kosten innert 10 Tagen zurück zu ziehen und die Einträge in das Betreibungsregister löschen zu lassen.

Zudem zieht der Kläger das Schlichtungsgesuch vom 5. November 2025 (Datum des Poststempels) beim Friedensrichteramt E._____, Geschäfts-Nr. ..., nach Saldierung des Kontos bei der UBS Switzerland AG gemäss Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung auf eigene Kosten innert 10 Tagen zurück.

4.2. Fahrzeuge

Die Parteien halten fest, dass das Fahrzeug FIAT 500 im Alleineigentum des Klägers und das Fahrzeug Mini Countryman im Alleineigentum der Beklagten steht.

4.3. F._____ GmbH

Die Beklagte verpflichtet sich, ihren Stammanteil an der F._____ GmbH mit einem Kapitalwert von Fr. 1'000.– nach Saldierung des Kontos bei der UBS Switzerland AG gemäss Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung innert 30 Tagen auf den Kläger zu übertragen und sämtliche zur Übertragung erforderlichen Unterschriften und Handlungen auf erstes Verlangen des Klägers entschädigungslos zu leisten.

4.4. Darlehensvertrag mit G._____

Die Parteien halten fest, dass der Darlehensvertrag zwischen der F._____ GmbH und dem gemeinsamen Sohn der Parteien, G._____, vom 5. Oktober 2022 ungültig ist. Der Kläger verpflichtet sich, allfällige von G._____ der F._____ GmbH bezahlte Raten zurückzuerstatten.

4.5. Liegenschaft H._____ -strasse 6 in I._____ / Güterrechtliche Abrechnung

Der Nettoerlös aus dem bereits vollzogenen Verkauf der Liegenschaft an der H._____ -strasse 6 in I._____ entspricht dem Verkaufspreis abzüglich der Hypothekenschulden, abzüglich der Grundstückgewinnsteuer sowie abzüglich der übrigen Verkaufskosten (insbesondere Maklergebühr, Kosten Grundbuchamt und Insertionskosten). Vom resultierenden Nettoerlös erhält die Beklagte vorab den Betrag von Fr. 152'600.-. Der Rest des resultierenden Nettoerlöses, wovon der Kläger bereits Fr. 111'297.20 und die Beklagte Fr. 111'000.- bezogen haben, steht den Parteien je zur Hälfte zu.

Die Abrechnung erfolgt über das Privatkonto der Parteien bei der UBS Switzerland AG, IBAN CH7, mit einem positiven Saldo von derzeit Fr. 395'031.70. Nach erfolgter Abrechnung saldieren die Parteien das Konto und tragen die Saldierungskosten je hälftig.

4.6. Saldoklausel

Im Übrigen sind die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht bereits vollständig auseinandergesetzt und sie behalten vom ehelichen Vermögen, was sie davon zurzeit besitzen, respektive was auf ihren Namen lautet.

5. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Kosten des unbegründeten Urteils je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

3. Die C._____, ... [Adresse], wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto des Klägers (geb. tt. Mai 1966, whft. J.____ 8, K.____, AHV-Nr. 9) Fr. 146'521.– zuzüglich Zins ab 21. Oktober 2022 auf das Vorsorgekonto der Beklagten (geb. tt. Juni 1968, whft. L.____-strasse 10, E.____, AHV-Nr. 11) bei der D.____, ... [Adresse], zu überweisen.
4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 9'000.– festgesetzt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

5. Die Kosten des unbegründeten Urteils werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und aus den von ihnen geleisteten Vorschüssen bezogen. Die Fehlbeträge werden nachgefordert. Die Mehrkosten für ein begründetes Urteil trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.
6. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.
7. (Schriftliche Mitteilung)
8. (Rechtsmittel Berufung, Frist 30 Tage)

Berufungsanträge der Beklagten und Berufungsklägerin:

(Urk. 144 S. 2):

- "1. Dispositiv-Ziff. 2.4.5. Abs. 1 (Liegenschaft H.____-strasse 6 in I.____ / Güterrechtliche Abrechnung) des Urteils vom 18. November 2025 (begründete und berichtigte Ausfertigung) des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, Geschäfts-Nr. FE220289-C, sei aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

'Vom Nettoerlös der Liegenschaft von derzeit CHF 395'031.70 erhält der Berufungsbeklagte einen Betrag von CHF 44'767.25 zuzüglich

der hälftigen Rückerstattung der Grundstückgewinnsteuer abzüglich der noch anfallenden hälftigen Bankspesen, die Berufungsklägerin CHF 350'264.45 zuzüglich der hälftigen Rückerstattung der Grundstückgewinnsteuer abzüglich der noch anfallenden hälftigen Bankspesen.'

Eventualiter seien Dispositiv-Ziff. 2.2. (Nachehelicher Unterhalt), 2.4.-2.6. (Güterrecht, Saldoklausel, Kosten- und Entschädigung) sowie Ziff. 4.-6. des Urteils vom 18. November 2025 (begründete und berichtigte Ausfertigung) des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, Geschäfts-Nr. FE220289-C, aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung des nachehelichen Unterhalts, des Güterrechts sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zulasten des Berufungsbeklagten."

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Mit Eingabe vom 21. Oktober 2022 machte der Kläger und Berufungsbe-
klagte (nachfolgend Kläger) die vorliegende Scheidungsklage beim Bezirksgericht
Bülach, Einzelgericht (nachfolgend Vorinstanz), anhängig (Urk. 1). Anlässlich der
Hauptverhandlung vom 18. November 2025 schlossen die Parteien eine Verein-
barung (Urk. 132), woraufhin die Ehe der Parteien mit Urteil vom gleichen Tag ge-
schieden wurde. Das Urteil wurde anlässlich der Hauptverhandlung mündlich er-
öffnet und den Parteien in unbegründeter Ausfertigung übergeben (Urk. 133;
Prot. I S. 57). Die Beklagte und Berufungsklägerin (nachfolgend Beklagte) stellte
mit Eingabe vom 20. November 2025 ein Gesuch um Berichtigung des Urteils
(Urk. 134). Dieses wurde von der Vorinstanz mit Verfügung vom 28. November
2025 im Wesentlichen abgewiesen mit der Begründung, die angebehrte Berichti-
gung betreffe letztlich den Text der Parteivereinbarung, weshalb kein Versehen
des Gerichts vorliege. Im Weiteren berichtigte die Vorinstanz einen Fehler in der
Nummerierung der im Dispositiv wiedergegebenen Vereinbarung der Parteien
(Urk. 137). Ebenfalls mit Eingabe vom 20. November 2025 hatte die Beklagte um
Begründung des vorinstanzlichen Urteils vom 18. November 2025 ersucht
(Urk. 136). Die begründete und berichtigte Ausfertigung des Urteils vom 18. No-
vember 2025 (Urk. 138 = Urk. 145) wurde den Parteien am 1. Dezember 2025
versandt (Urk. 139).
2. Gegen das Urteil vom 18. November 2025 erhob die Beklagte rechtzeitig
(Art. 311 Abs. 1 ZPO; Urk. 139) mit Eingabe vom 19. Januar 2026 Berufung mit
den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 144). Sie leistete den von ihr ein-
verlangten Kostenvorschuss (Urk. 150) innert Frist (Urk. 151).
3. Das Verfahren ist spruchreif. Da sich die Berufung – wie nachfolgend darzu-
legen sein wird – sogleich als unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Pro-
zesshandlungen (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO).

II. Prozessuales

1.1 Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie – im Gegensatz zur Klageschrift – nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten (ZK ZPO-Reetz, Art. 311 N 36). Der Berufungskläger hat mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Die Parteien haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016 E. 2.2 [nicht publiziert in BGE 142 III 271]; BGer 5A_127/2018 vom 28. Februar 2019 E. 3, m.w.H.). Demnach hat der Berufungskläger im Sinne von Art. 311 ZPO in seiner Berufungsschrift hinreichend begründet aufzuzeigen, inwiefern das vorinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten fehlerhaft sein bzw. an den gerügten Mängeln leiden soll. Dafür ist der Berufungskläger gehalten, die von ihm angefochtenen vorinstanzlichen Erwägungen genau zu bezeichnen, sich im Einzelnen argumentativ mit diesen auseinanderzusetzen und mittels präziser Verweisungen auf die Akten darzulegen, aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Ungenügend sind folglich pauschale Behauptungen der Fehlerhaftigkeit des vorinstanzlichen Urteils sowie pauschale Verweise auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1).

1.2 Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor; der angefochtene

Entscheid ist grundsätzlich nur auf die gerügten Punkte hin zu überprüfen. Das Gericht muss den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden. Aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis ist die Berufungsinstanz nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden, sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (vgl. ZK ZPO-Reetz, Art. 310 N 6).

2. Auf die Ausführungen der Parteien sowie die vorliegenden Akten ist nur soweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 143 III 65 E. 5.2).

III. Materielles

1. Wie bereits dargelegt, haben die Parteien im vorinstanzlichen Verfahren eine Vereinbarung abgeschlossen (u.a. Urk. 132). Mit ihrer Berufung macht die Beklagte letztlich geltend, das vorinstanzliche Urteil bzw. die vorinstanzliche Genehmigung der Vereinbarung vom 18. November 2025 sei teilweise aufzuheben. Die Beklagte bringt zur Begründung im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe die güterrechtliche Ausgleichszahlung falsch berechnet, weshalb die Scheidungsvereinbarung offensichtlich unangemessen sei. Überdies sei sie (die Beklagte) deswegen einem Willensmangel unterlegen (Urk. 144 S. 4 ff.).

2.1 Gemäss Art. 279 Abs. 1 ZPO genehmigt das Gericht eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, nachdem es sich überzeugt hat, dass die Ehegatten die Vereinbarung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben sowie sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Die Genehmigung nach Art. 279 Abs. 1 ZPO setzt daher auch voraus, dass die Vereinbarung gültig zustande gekommen ist. Ihr Abschluss darf namentlich (u.a.) weder mit einer absichtlichen Täuschung im Sinne von Art. 28 OR behaftet gewesen noch Folge eines wesentlichen Irrtums im Sinne von Art. 23 f. OR sein (BGer 5A_683/2014 vom 18. Mai 2025 E. 6.1; BGer 5A_187/2013 vom 4. Oktober 2023 E. 7.1).

2.2 Die anwaltlich vertretene Beklagte macht vorliegend zwar Mängel im Sinne der Art. 23 ff. OR geltend (vgl. Urk. 144 S. 4). Sie leitet daraus allerdings nicht ab, dass die gesamte Vereinbarung unverbindlich sei, sondern sie möchte lediglich eine Korrektur der Vereinbarung nach ihren Vorstellungen erreichen. So verlangt sie mit ihrer Berufung, die Formulierung der Scheidungskonvention betreffend güterrechtliche Ausgleichszahlung sowie der ihr auszurichtende Betrag seien anzupassen. Eventualiter verlangt die Beklagte, die Regelungen betreffend nachehelicher Unterhalt, Güterrecht (teilweise), Saldoklausel sowie Kosten- und Entschädigungsfolgen in der Scheidungskonvention seien aufzuheben und neu zu beurteilen. Sodann seien die Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens neu zu regeln (Urk. 144 S. 2). Dies ist allerdings nach dem Gesagten nicht möglich. Einerseits ist die Rechtsfolge eines Willensmangels, wie ihn die Beklagte geltend macht (Urk. 144 S. 10 ff.), die Unverbindlichkeit der *gesamten* Vereinbarung (Art. 23 OR). Andererseits gibt die Scheidungsvereinbarung den Konsens der Parteien wieder und ist Anlass zur Prüfung und dann Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung durch das Gericht. Abänderungen der Vereinbarung stellen den Ersatz eines von den Parteien vereinbarten Punktes durch einen anderen dar, der dann, wollte ihn das Gericht zum Teil der Vereinbarung erheben, nicht vom Konsens der Parteien erfasst wäre und deshalb weder Prüfungs- noch Genehmigungsgrundlage sein kann. Eingang finden können gerichtliche Ergänzungen und/oder Abänderungen daher nie in die Vereinbarung, sondern sind – mangels entsprechender Einigung der Parteien – als gerichtliche Regelung im Scheidungsurteil aufzunehmen (OGer ZH LC230005 vom 13. März 2023 E. III. 3.1. und 3.2., m.w.H.).

2.3 Die anwaltlich vertretene Beklagte verlangt mit der Berufung nach dem Gesagten sowohl mit ihrem Haupt- als auch mit ihrem Eventualantrag Unmögliches bzw. Unzulässiges, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist (vgl. OGer ZH LC180032 vom 11. Dezember 2018 E. 3.2.1).

3. Der Berufung wäre allerdings auch dann kein Erfolg beschieden, wenn darauf einzutreten wäre.

3.1 Die Parteien schlossen wie erwähnt am 18. November 2025 betreffend ihre Ehescheidung eine Vereinbarung, welche von der Vorinstanz unter Dispositiv-Ziffer 2 ihres Entscheids genehmigt wurde (Urk. 145 S. 11 ff.). In ihrer Begründung hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, das Scheidungsverfahren habe drei Jahre gedauert und beide Parteien seien durchgehend anwaltlich vertreten gewesen. Die Scheidungsvereinbarung sei anlässlich der Hauptverhandlung geschlossen worden, wobei der Prozessstoff und die zu regelnden Nebenfolgen der Scheidung grundsätzlich abschliessend bekannt gewesen seien. Die Vergleichsgespräche seien sodann mehrfach unterbrochen worden, damit sich die Parteien mit ihren Rechtsvertretungen hätten beraten können. Sowohl die Dauer der Verhandlung wie auch diejenige der Vergleichsgespräche sei so gewesen, dass sie ohne weiteres von den Parteien hätten bestritten werden können. Die anwaltlich vertretenen Parteien hätten somit reiflich und mehrfach Zeit gehabt, sich den Vergleichsabschluss zu überlegen. Es gebe keine Hinweise, dass der Vergleich nicht dem freien Willen einer Partei entspreche oder dass jemand die Vereinbarung nicht verstanden habe. In der Folge prüfte die Vorinstanz die einzelnen Punkte der Vereinbarung, ob sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen seien. Betreffend die Vereinbarungen zum Güterrecht hielt die Vorinstanz zusammengefasst fest, den Akten seien keine weiteren ins Gewicht fallenden Vermögenswerte als die geregelten zu entnehmen und die getroffene Regelung sei klar, vollständig und den finanziellen Verhältnisse der Parteien nicht offensichtlich unangemessen. Die Vereinbarung der Parteien sei daher zu genehmigen (Urk. 145 S. 5-10).

3.2.1 Gemäss Art. 279 Abs. 1 ZPO genehmigt das Gericht eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Die Genehmigung setzt entsprechend in formeller Hinsicht voraus, dass die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht (Art. 279 Abs. 1 ZPO; BGer 5A_721/2012 vom 17. Januar 2013 E. 3.3.1), wobei reifliche Überlegung das Ergebnis der Willensbildung meint (BGer 5A_96/2018 vom 13. August 2018 E. 2.2.6). Die diesbezügliche Prüfung erschöpft sich nicht in einer Betrachtung des zeitlichen Ablaufs

bis zur Unterzeichnung der in Frage stehenden Parteivereinbarung. Entscheidend ist, ob insgesamt auf ein genügend reflektiertes Ergebnis des Willensbildungsprozesses geschlossen werden kann. Die Vereinbarung darf nicht unüberlegt, leichtsinnig, überstürzt, aus der momentanen Stimmung heraus oder wegen eines etwaigen Schuldgefühls eingegangen worden sein, und die Parteien müssen deren Inhalt und Tragweite tatsächlich verstanden haben (ZK ZPO-Stoll/Burri, Art. 279 N 12). Vereinbarungen zielen ihrem Wesen nach zwar darauf ab, eine der Parteidisposition unterliegende Situation ohne vollständige Prüfung und Klärung der Tatsachen und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen durch gegenseitige Zugeständnisse zu bereinigen. Die von Art. 279 Abs. 1 ZPO vorausgesetzte reife Überlegung setzt jedoch dem Verzicht einer Partei auf Information über die finanziellen Verhältnisse des anderen Grenzen.

3.2.2 Materiell muss die Vereinbarung klar und vollständig sein. Aus ihr muss also der objektive Wille der Parteien eindeutig feststellbar sein, sodass sie namentlich der Vollstreckung zugänglich ist, und sie muss sämtliche Folgen enthalten, die geregelt werden sollen und müssen. Ferner muss sich das Gericht davon überzeugen, dass sie rechtlich zulässig und gemessen an der Rechtslage nicht offensichtlich unangemessen ist. Offensichtlich unangemessen sind Vereinbarungen, die entweder gesetzeswidrig, unsittlich oder krass unbillig sind. Inwieweit eine Vereinbarung darüber hinaus nachgeprüft werden darf, ist strittig, denn Art. 279 Abs. 1 ZPO sagt nicht ausdrücklich, dass die Vereinbarung "angemessen" sein muss, sondern sie darf nicht "offensichtlich unangemessen" sein. Allgemeine Regeln lassen sich nicht aufstellen; Massstab für die Inhaltskontrolle ist eine Gesamtbeurteilung aller Umstände und der Vereinbarung über alle Scheidungsfolgen. Einzugreifen ist insbesondere bei einer eklatanten Abweichung, die sich aus Billigkeitsüberlegungen nicht rechtfertigen lässt. Auf diese Weise soll die Übervorteilung einer der Parteien verhindert werden. Bei der Beurteilung, ob die Grenze zur qualifizierten Unangemessenheit überschritten ist, kommt dem Gericht ein erhebliches Ermessen zu (BGer 5A_980/2018 vom 5. Juni 2019 E. 4; BGer 5A_40/2011 vom 21. Juni 2011 E. 3.3; BGer 5A_838/2009 vom 6. Mai 2010 E. 4.2.1; BGer 5A_599/2007 vom 2. Oktober 2008 E. 6.4.1; BGer 5C.163/2006 vom 3. November

2006 E. 4.1; ZK ZPO-Stoll/Burri, Art. 279 N 2a und 13 ff.; BSK ZPO-Bühler, N 3 b ff.; BK ZPO II-Spycher, Art. 279 N 24).

3.3.1 Die Beklagte macht zunächst geltend, die Vereinbarung sei offensichtlich unangemessen. Sie führt dazu im Wesentlichen aus, die Vorinstanz habe den Parteien einen Vergleichsvorschlag vorgelegt. Der darin enthaltene güterrechtliche Ausgleichsbetrag sei intensiv diskutiert und verhandelt worden. Der dahinter stehende Abrechnungsmodus führe allerdings zu einem völlig falschen Ergebnis; er sei an sich falsch. Über ihn sei nicht diskutiert worden. Gemäss dem angewandten Modus für die Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung müsse die Beklagte die Hälfte der ihr vom Kläger zu leistenden Ausgleichszahlung (Fr. 76'300.–) selbst finanzieren. Dies sei weder beabsichtigt noch gewollt gewesen, allen sei klar gewesen, dass der Kläger diese Zahlung alleine tragen müsse. Die von der Vorinstanz vorformulierte Ziffer 4.5. der Vereinbarung (güterrechtliche Abrechnung) sei mangelhaft und leide an einem logischen Widerspruch. Wenn die berechtigte Person die Hälfte des von der Gegenpartei zu leistenden Betrages finanzieren müsse, verletze dies die gesetzlichen Vorschriften über die güterrechtliche Auseinandersetzung. Die Vereinbarung sei daher gesetzeswidrig und offensichtlich unangemessen. Aus demselben Grund (Präsentation einer fehlerhaften Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichzahlung) verletze das Vorgehen des Gerichts Treu und Glauben. Auch deshalb sei die Vereinbarung offensichtlich unangemessen. Das Gericht müsse einen Vergleichsvorschlag anhand der Sach- und geltenden Rechtslage darlegen. Sodann verstosse das Gericht mit der Vorlage einer fehlerhaften Berechnung gegen die Verfahrensfairness, was ebenfalls zu einer offensichtlichen Unangemessenheit führe. Ferner sei es krass unbillig, wenn die Beklagte wegen des von der Vorinstanz angewendeten falschen Berechnungsmodells bei einem Erwerbseinkommen von Fr. 4'550.– Fr. 76'300.– zu wenig erhalte und so verliere (Urk. 144 S. 4-9).

3.3.2 Die Beklagte scheint das Wesen einer vor Gericht geschlossenen Scheidungsvereinbarung zu verkennen, wenn sie geltend macht, nachdem die Vorinstanz einen Konventionsvorschlag mit einer unzutreffenden Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung präsentiert habe, sei die getroffene Regelung

gesetzeswidrig und verstosse gegen Treu und Glauben sowie gegen die Verfahrensfairness. Beim Vergleichsvorschlag eines Gerichts handelt es sich naturgemäss um einen *Vorschlag* zur Regelung der Verfahrensmaterie. Dieser ist von den Parteien, vorliegend insbesondere von ihren Rechtsvertretern, zu prüfen. Dabei steht es den Parteien frei, ob sie diesen Vorschlag annehmen, ablehnen oder aber ändern möchten. Sind – wie vorliegend – die Parteien anwaltlich vertreten, gebieten es die Berufsregeln der Rechtsvertreter, dass diese (die Rechtsvertreter) den Vorschlag des Gerichts nicht unkritisch übernehmen, sondern vielmehr anhand der gegebenen Sach- und Rechtslage sorgfältig prüfen. Wird in der Folge eine Scheidungskonvention abgeschlossen, handelt es sich dabei um einen Vertrag zwischen den Parteien (KUKO ZPO-Richers/Naegeli, Art. 241 N. 27; BSK ZPO-Gschwend, Art. 241 N. 22). Entsprechend gehen die Vorbringen der Beklagten, die schlussendlich von ihr und dem Kläger getroffene Regelung sei wegen der vom Gericht vorgeschlagenen Berechnungsmethode gesetzeswidrig und verstosse gegen Treu und Glauben sowie gegen die Verfahrensfairness und erweise sich aus diesen Gründen als offensichtlich unangemessen, ins Leere. Ergänzend ist festzuhalten, dass in Bezug auf das Güterrecht der Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz gilt (FamKomm Scheidung/Steck/Fankhauser, Vorbem. zu Art. 196-220, N. 17). Entsprechend steht es den Parteien grundsätzlich frei, welche güterrechtliche Regelung sie im Rahmen ihrer Scheidung treffen möchten. Ferner werden in Scheidungskonventionen notorischerweise gesamthaft zu betrachtende Lösungen getroffen, wobei die dabei gefundenen Kompromisse in verschiedenen Punkten durchaus auch anders als ein gerichtlicher Entscheid ausfallen können. Vor diesem Hintergrund gestalten sich auch gerichtliche Vergleichsvorschläge. Entsprechend ist das Vorbringen der Beklagten, die zwischen den Parteien getroffene Regelung entspreche nicht dem Gesetz und sei daher unangemessen, unbehelflich. Alleine der Umstand, dass die Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung nicht exakt der gesetzlichen Regelung entspricht, führt nicht automatisch zu einer Unangemessenheit. Soweit die Beklagte die offensichtliche Unangemessenheit ferner darin sieht, dass sie wegen des von der Vorinstanz angewendeten falschen Berechnungsmodells bei einem Erwerbseinkommen von Fr. 4'550.– Fr. 76'300.– verliere, vermag sie damit eine Unangemes-

senheit nicht substantiiert darzulegen. Wie bereits erwähnt, stellen Scheidungsvereinbarungen üblicherweise Gesamtlösungen dar, wobei sich die Parteien typischerweise gegen- und wechselseitig in verschiedenen Punkten entgegen kommen. Dass vorliegend die vereinbarte, der Beklagten schlussendlich zukommende güterrechtliche Ausgleichszahlung bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der Vereinbarung offensichtlich unangemessen wäre, weil die Beklagte auch in weiteren Punkten auf ihr zustehende Zahlungen verzichtet hätte o.ä., macht die Beklagte nicht geltend. Solches ist auch nicht ersichtlich. Ebenso führt die Beklagte im Berufungsverfahren nicht substantiiert aus, inwieweit die getroffene güterrechtliche Regelung – anders als dies die Vorinstanz ausführte (Urk. 145 S.9) – angesichts der aktenkundigen finanziellen Verhältnisse der Parteien offensichtlich unangemessen wäre.

3.3.3 Zusammenfassend erweisen sich die Rügen der Beklagten in Bezug auf eine offensichtliche Unangemessenheit der güterrechtlichen Regelung als unbegründet. Nachträgliche Reue führt nicht zur Unangemessenheit einer Vereinbarung.

3.4.1 Die Beklagte machte im Weiteren geltend, es habe ihrerseits ein Willensmangel vorgelegen. Sie führte im Wesentlichen aus, für die Beteiligten sei klar gewesen, dass der Kläger der Beklagten eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 152'600.– leisten müsse. Zufolge eines Kalkulationsirrtums erhalte sie nun Fr. 76'300.– zu wenig, was zu korrigieren sei. Sollte die Berufungsinstanz dem nicht folgen, liege ein Grundlagenirrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. d OR vor. Beide Parteien und das Gericht seien davon ausgegangen, dass der von der Vorinstanz vorgelegte Abrechnungsmechanismus korrekt sei und die güterrechtliche Ausgleichszahlung von insgesamt Fr. 152'600.– vollständig vom Kläger zu tragen sei. Diese Vorstellung habe sich als unzutreffend erwiesen. Bei der Beurteilung eines Vertrages sei der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Formulierung zu beachten. Die Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung der Beklagten habe auf der Basis beruht, dass die vom Gericht vorgeschlagene Berechnungsart korrekt sei und zu einem korrekten Resultat führe. Dem sei allerdings nicht so gewesen. Hätte sie dies gewusst, hätte

die Beklagte die Scheidungsvereinbarung nicht unterzeichnet. Es handle sich auch um einen objektiv wesentlichen Irrtum, denn dadurch sei die Abrechnung falsch. Die Bedeutung der korrekten Berechnung sei auch für die Gegenseite erkennbar gewesen. Die Argumentation der Vorinstanz, dass die anwaltlich vertretenen Parteien reiflich Zeit gehabt hätten, sich den Vertragsschluss zu überlegen, wäre korrekt, würde die Höhe der güterrechtlichen Ausgleichszahlung beanstandet. Über die Höhe der Ausgleichszahlung sei heftig diskutiert und verhandelt worden. Die Beklagte beanstande indes den Berechnungsmodus. Man habe dessen Korrektheit nicht in Frage gestellt, in der Hektik sei der gedankliche Fehler nicht entdeckt worden. Entgegen der Vorinstanz sei sie selbst einem Irrtum erlegen; die Vorinstanz habe die Fehlerhaftigkeit ihrer Berechnung offenbar noch nicht bemerkt. Es sei nicht anzunehmen, dass die Vorinstanz eine falsche und gesetzeswidrige güterrechtliche Auseinandersetzung habe absegnen wollen (Urk. 144 S. 10-12).

3.4.2 Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, waren beide Parteien von Beginn des Verfahrens weg anwaltlich vertreten (vgl. Urk. 1; Urk. 13). Vor der Hauptverhandlung vom 18. November 2025 wurden mehrere Verhandlungen (Eini-gungsverhandlung, Verhandlungen betreffend vorsorgliche Massnahmen) und ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt (u.a. Prot. I S. 4-45). Damit waren die Standpunkte der Parteien sowie der weitere Verfahrensstoff und die in der Ehescheidung zu regelnden Punkte im Zeitpunkt der Hauptverhandlung umfassend bekannt. Sodann war insbesondere dem Rechtsvertreter der Beklagten bekannt, dass es anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. November 2025 zu Vergleichsgesprächen kommen würde, erkundigte er sich doch diesbezüglich bei der Vorinstanz (Urk. 124). Nach Rücksprache mit der Vorderrichterin wurde ihm mitgeteilt, es seien Vergleichsgespräche vorgesehen, worauf der beklagtische Rechtsvertreter gemäss Aktennotiz der Gerichtsschreiberin erklärt habe, er sei für solche Gespräche offen (Urk. 125). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich der Rechtsvertreter der Beklagten im Vorfeld der Hauptverhandlung – seinen Berufspflichten nachlebend – fundiert auf diese, inklusive der Vergleichsgespräche, vorbereitete und in diesem Rahmen auch Überlegungen bzw. Berechnungen zur güterrechtlichen Ausgleichszahlung anstellte. Dies insbeson-

dere auch, nachdem von beiden Parteien die Vornahme einer güterrechtlichen Auseinandersetzung unter Geltendmachung verschiedener ehelicher Vermögenswerte und zu berücksichtigender Umstände verlangt wurde (Urk. 60 S. 2 und S. 3-6; Urk. 93 S. 2 und S. 20-29; Urk. 99 S. 21-27; Urk. 104 S. 54-64). Der Beklagten und ihrem Rechtsvertreter muss damit im Zeitpunkt der Hauptverhandlung einerseits die bezüglich ihres güterrechtlichen Anspruchs massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die daraus resultierende Berechnung bekannt gewesen sein. Andererseits musste ihnen auch bekannt gewesen sein, wie hoch die Ausgleichssumme zumindest ungefähr ausfallen würde bzw. könnte und wie eine entsprechende Klausel in der Scheidungsvereinbarung angesichts der vorherrschenden Umstände sinnvollerweise zu formulieren war. Zudem wurden die Vergleichsgespräche anlässlich der Hauptverhandlung mehrfach unterbrochen (Prot. I S. 57). Gemäss der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass die Parteien während diesen Unterbrüchen auf dem Tisch liegende Lösungsvorschläge prüften, besprachen und ihre eigene Position dazu bestimmten. Dies bestätigt denn auch die Beklagte indirekt, wenn sie ausführt, dass über die Höhe der "Ausgleichszahlung" heftig diskutiert und verhandelt worden sei (Urk. 144 S. 12). Eine "heftige" Diskussion und Verhandlung ist nur möglich, wenn sich die Parteien fundiert mit der zu regelnden Angelegenheit auseinandersetzen bzw. auseinandergesetzt haben. Nach der normalen Lebenserfahrung führt eine "heftige" Diskussion und Verhandlungen um eine zu leistende Zahlung ferner zwangsläufig dazu, dass sich die Protagonisten mit den verschiedenen Zahlen und der Berechnungsart befassen müssen.

Unter den soeben geschilderten Umständen kann sich die anwaltlich vertretene Beklagte beim Abschluss der Scheidungsvereinbarung nicht in einem Irrtum befunden haben. In Ziffer 4.5 der Vereinbarung wurden die massgebenden Parameter und die Berechnungsweise aufgeführt. Es liess sich damit auch ohne weiteres berechnen, welcher Betrag der Beklagten schlussendlich zukommen wird. Wenn sie im Nachgang die Situation anders beurteilte und den Inhalt der güterrechtlichen Regelungen bedauerte, stellt dies keinen Irrtum dar, welcher zur Aufhebung der Genehmigung der Scheidungsvereinbarung führen könnte.

3.5 Zusammenfassend erweisen sich die von der Beklagten gegen den angefochtenen Entscheid erhobenen Rügen allesamt als unbegründet.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren bemisst sich auf Fr. 3'000.– (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Ausgangsgemäss – auf die Berufung ist nicht einzutreten – sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss (Urk. 151) zu verrechnen. Im Mehrbetrag ist der Beklagten der Kostenvorschuss zurückzuerstatten, wobei das Verrechnungsrecht des Staates vorbehalten bleibt.
2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Der Beklagten zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Kläger mangels relevanter Umtriebe.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklagten auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag wird der Kostenvorschuss zurückerstattet, wobei das Verrechnungsrecht des Staates vorbehalten bleibt.
4. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Doppel von Urk. 144, Urk. 146, Urk. 147 sowie Urk. 148/2-3, 5 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 76'300.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 8. April 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Hauser

versandt am:
st